

Kleinseen Lotse

Jahrgang 14 | Sonnabend, den 24. November 2018 | Nummer 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



(Bild: Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH)

Gruppentouristiker haben sich am 12.11.2018 bei einem Stadtrundgang in Wesenberg nicht nur die Sehenswürdigkeiten, sondern auch die touristischen Gruppenangebote zeigen lassen. Mehr dazu auf der Seite „Tourismus aktuell“ in dieser Ausgabe

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Do. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“
erscheint am 22. Dezember 2018.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 - „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße (Textsatzung) der Stadt Mirow

Der von der Stadtvertretersitzung Mirow am 18.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 - „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße (Textsatzung) und die Begründung dazu liegen erneut

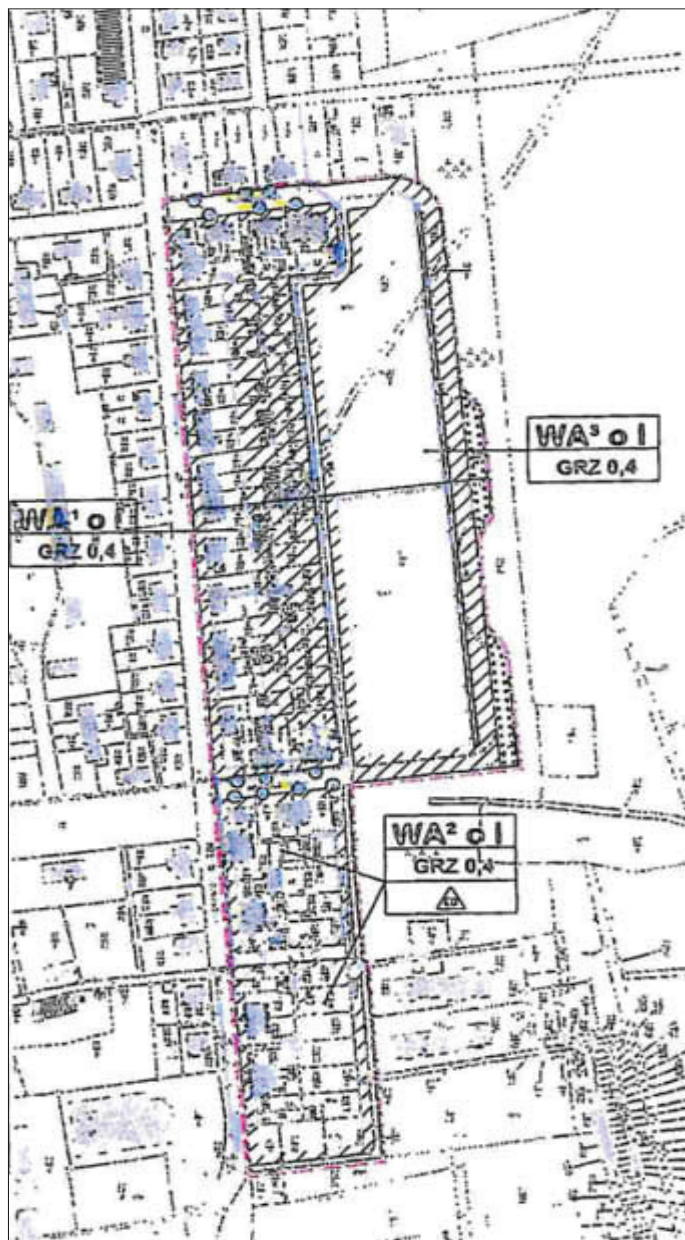
vom 03.12.2018 bis 04.01.2019

während folgender Zeiten zu jedermann Einsicht im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Empfang, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow öffentlich aus:

Mo., Mi., Do.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Di.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Fr.	8.30 - 12.00 Uhr.

Die Planungsunterlagen sind in diesem Zeitraum auch unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/F-und-B-plaene.de online einsehbar.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die Grundstücke im beigefügten Lageplan.



Mit der 4. Änderung ist die Ergänzung der Art der baulichen Nutzung bezüglich der Zulässigkeit von Räumen zur Beherbergung von Gästen oder Ferienwohnungen in Kombination mit einer Einheit für die dauerhafte Wohnnutzung vorgesehen.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 - „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung liegen noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vor.

Während der Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mirow, den 12.11.2018

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schillersdorf

Der von der Stadtvertretung am 18.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung der o. g. Satzung und die Begründung dazu liegen vom 05.11.2018 bis zum 07.12.2018 im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte öffentlich aus.

Online ist der Plan unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/F-und-B-plaene.de während dieser Zeit einsehbar.

Da in der öffentlichen Bekanntmachung am 27.10.2018 darauf nicht hingewiesen wurde, muss der Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schillersdorf erneut ausgelegt werden.

Die erneute öffentliche Auslegung zu jedermann Einsicht erfolgt

vom 03.12.2018 - 04.01.2019

während folgender Zeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, am Empfang:

Di.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Do.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr.	7.30 - 12.00 Uhr.

Die Planungsunterlagen sind in diesem Zeitraum auch unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/F-und-B-plaene.de online einsehbar.

Umweltbezogenen Informationen sind bisher nicht verfügbar.

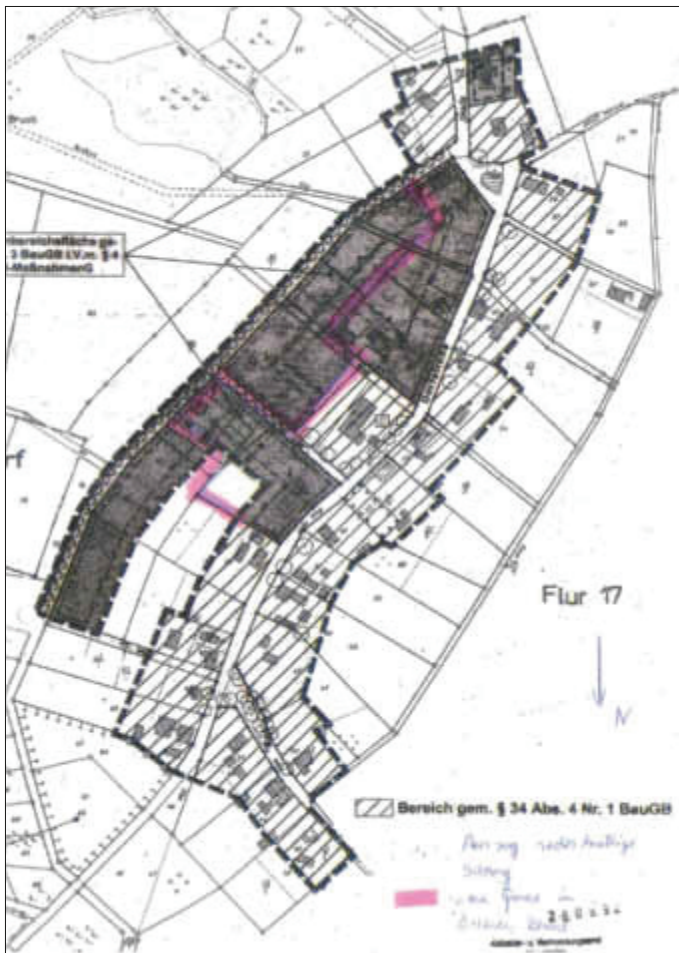
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mirow, den 29.10.2018

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister

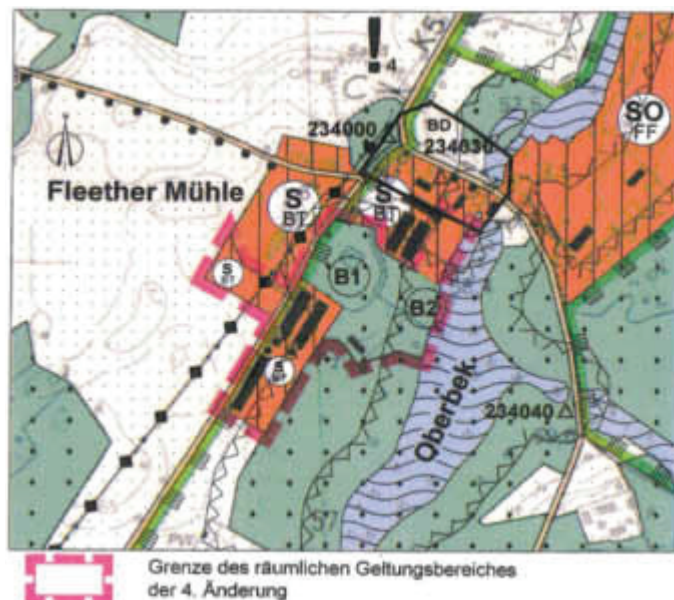




Genehmigung der 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Mirow (Nr. 1 Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz, Fleeth) der Stadt Mirow

Für die von der Stadtvertretung Mirow in der Sitzung am 29.05.2018 beschlossene 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 1 der Stadt Mirow wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.08.2018, AZ: 2455/2018-502, die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 1 befindet sich im Ortsteil Fleeth, Fleether Mühle, der Stadt Mirow.



Die 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und die Begründung dazu, sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während die Dienststunden

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Mirow (Nr. 1 Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz, Fleeth) der Stadt Mirow finden Sie auch auf folgender Webseite: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Mirow, den 08.11.2018

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Mirow

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom 06.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Mirow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30. November 1992 in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Havel/Obere Tollense“ die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Satzungsmaßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Stadt Mirow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz

WVG) vom 12. Februar 1991 in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die von der Stadt Mirow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Mitgliedschaft besteht für alle Grundstücke in der Stadt Mirow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt Mirow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte der Grundstücke im Gebiet der Stadt Mirow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Mirow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Mirow.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Mirow. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Mirow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(3) Über die Grundstücke führt die Stadt Mirow ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.

Berichtigungen oder Änderungen in den Bemessungsgrundlagen bzw. in der Person des Gebührenpflichtigen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres der Stadt Mirow nachweislich durch den Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

(4) Der Gebührensatz beträgt für:

Nutzungsarten	Gebühr je ha	Bezeichnung
31300	12,90 €	Garten
31600	6,50 €	Brachland
34000	12,90 €	Heide
36000	12,90 €	Sumpf
11000..17300	25,80 €	Wohn-/Industrie- und Gewerbeflächen ...
18000..18321	12,90 €	Sport
18330..18331	12,90 €	Campingplatz
18400..18470	12,90 €	Grünanlagen
19000..19002	12,90 €	Friedhof
21000..23030	25,80 €	Straßenverkehr/Weg/Platz
24000..26010	12,90 €	Bahn-/Flug-/Schiffsverkehr
31100..31200	12,90 €	Acker- und Grünland
32100..3300	6,50 €	Wald/Gehölz
37000..37020	6,50 €	Unland, Vegetationslose Fläche
41200..41400	- €	Fluss/Kanal/Bach/Graben
43000..43200	6,50 €	Stehendes Gewässer, See, Teich

Für Vorteilsflächen werden die tatsächlich vorliegenden Kosten pro Hektar des jeweiligen Schöpfwerkes als Gebühren erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter der Flurstücke, die im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes liegen.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Mirow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Mirow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11. 2015 außer Kraft.

Mirow, den 11. März 2018
 Henry Tesch
 1. stellv. Bürgermeister der Stadt Mirow



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Wesenberg

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wesenberg vom 01.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Wesenberg ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Havel/Obere Tollense“ die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Stadt Wesenberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die von der Stadt Wesenberg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Mitgliedschaft besteht für alle Grundstücke in der Stadt Wesenberg, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt Wesenberg nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte der Grundstücke im Gebiet der Stadt Wesenberg, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Wesenberg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Wesenberg.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Wesenberg. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Wesenberg die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(3) Über die Grundstücke führt die Stadt Wesenberg ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen oder Änderungen in den Bemessungsgrundlagen bzw. in der Person des Gebührenpflichtigen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres der Stadt Wesenberg nachweislich durch den Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

(4) Der Gebührensatz beträgt für:

Nutzungsart	Bezeichnung	Gebühr ja ha
32100..33000	Wald/Gehölz	7,00 €
37000..37020	Unland, Vegetationslose Fläche	7,00 €
11000..17300	Wohn-/Industrie-/Gewerbefläche	28,00 €
31300	Garten	14,00 €
21000..23030	Straßenverkehr, Weg, Platz	28,00 €
31100..31200	Acker- und Grünland	14,00 €
31600	Brachland	7,00 €
18000..18310	Sport	14,00 €
18330..18331	Campingplatz	14,00 €
36000	Sumpf	14,00 €
18400..18460	Grünanlagen	14,00 €
24000..25000	Bahn-/Flug-/Schiffsverkehr	14,00 €
41200..41400	Fluss/Kanal/Bach/Graben	- €
43000..43200	Stehendes Gewässer, See, Teich	7,00 €
19000..19002	Friedhof	14,00 €

Für Vorteilsflächen werden die tatsächlich vorliegenden Kosten pro Hektar des jeweiligen Schöpfwerkes als Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter der Flurstücke, die im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes liegen.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Wesenberg die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebührenscheid entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Wesenberg von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2010 außer Kraft.

Wiesenberg, den 01.11.2018

Helmuth Hamp
Bürgermeister der
Stadt Wiesenberg



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Wustrow

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wustrow vom 12.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Wustrow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeit gültigen Fassung und durch Artikel und der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Havel/Obere Tollense die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Gemeinde Wustrow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die von der Gemeinde Wustrow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Mitgliedschaft besteht für alle Grundstücke in der Gemeinde Wustrow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

§ 2**Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde Wustrow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6

Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wustrow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Wustrow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wustrow.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Schätzung durch die Gemeinde Wustrow. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Wustrow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(3) Über die Grundstücke führt die Gemeinde Wustrow ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen oder Änderungen in den Bemessungsgrundlagen bzw. in der Person des Gebührenpflichtigen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres der Gemeinde Wustrow nachweislich durch den Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

(4) Der Gebührensatz beträgt für:

Nutzungsarten	Gebühr	
ALKIS	je ha	
18330	5,80 €	Campingplatz
31300	5,80 €	Garten
31600	2,90 €	Brachland
11000..17300	11,60 €	Wohn-/Industrie-/Gewerbefläche
18000..18310	5,80 €	Sport
18400..18460	5,80 €	Grünanlagen
19000..19002	5,80 €	Friedhof
21000..23030	11,60 €	Straßenverkehr/Weg/Platz
24000..25000	5,80 €	Bahn-/Flug-/Schiffsverkehr
31100..31200	5,80 €	Acker- und Grünland
32100..33000	2,90 €	Wald/Gehölz
37000..37020	2,90 €	Unland, Vegetationslose Fläche
41200..41400	- €	Fluss/Kanal/Bach/Graben
43000..43200	2,90 €	Stehendes Gewässer, See, Teich

Für Vorteilsflächen werden die tatsächlich vorliegenden Kosten pro Hektar des jeweiligen Schöpfwerkes als Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter der Flurstücke, die im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes liegen.

§ 4**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschaft Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Wustrow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebürschuld entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Wustrow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2015 außer Kraft.



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verpflichtung René Töllner als Stadtvertreter in Wesenberg

Herr André Hagedorn hat das Mandat für die Stadtvertretung Wesenberg zum 25. Oktober 2018 niedergelegt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2014 das Wahlergebnis der Kommunalwahl ermittelt und festgestellt, dass die 1. Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU Herr Adolf Troyke ist. Herr Adolf Troyke hat das Mandat nicht angenommen.

Zweite Ersatzperson ist Herr René Töllner.

Herr René Töllner hat das Mandat angenommen und ist somit nach seiner Verpflichtung durch den Bürgermeister Stadtvertreter der Stadt Wesenberg.

Petra Mewes

Gemeindewahlleiterin



Stellenausschreibung

In der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH ist eine Stelle als Hausmeister neu zu besetzen.

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Stellenausschreibung

Die Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH im Herzen der Mecklenburgischen Kleinseenplatte mit den Gesellschaftern Stadt Wesenberg, Gemeinde Priepert und Gemeinde Wustrow schreibt zum 01.01.2019 nachstehende Stelle aus:

Buchhalter (m/w/d) - Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH

Detaillinformationen zur Stelle erhalten Sie auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de unter Bekanntmachungen/Stellenausschreibung



Stellenausschreibung

Die Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH im Herzen der Mecklenburgischen Kleinseenplatte mit den Gesellschaftern Stadt Wesenberg, Gemeinde Priepert und Gemeinde Wustrow schreibt zum 01.01.2019 nachstehende Stelle aus:

Hausmeister (m/w/d) - in der Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH

Detaillinformationen zur Stelle erhalten Sie auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de unter Bekanntmachungen/ Stellenausschreibung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Canow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Canow

am Samstag, dem 08.12.2018

um 14:00 Uhr in der Begegnungsstätte Wustrow (alte Schule)

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Canow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. (Wer noch nicht abgegeben hat.) Verhinderte Jagdgenossen können sich durch schriftliche Vollmacht gemäß Satzung vertreten lassen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Vorsitzenden

- TOP 4 Bericht des Kassenwartes
- TOP 5 Bericht des Rechnungsprüfers
- TOP 6 Pachtauszahlung zukünftig nach Reinertrag des entsprechenden Jagdjahres
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Schließung der Versammlung

Wustrow, 12.11.2018

Jutta Kruse
Jagdvorsteherin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drosedow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Drosedow

**am Samstag, dem 08.12.2018
um 15:00 Uhr in der Begegnungsstätte Wustrow
(alte Schule)**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drosedow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. (Wer noch nicht abgegeben hat.) Verhinderte Jagdgenossen können sich durch schriftliche Vollmacht gemäß Satzung vertreten lassen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Vorsitzenden
- TOP 4 Bericht des Kassenwartes
- TOP 5 Bericht des Rechnungsprüfers
- TOP 6 Pachtauszahlung zukünftig nach Reinertrag des entsprechenden Jagdjahres
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Schließung der Versammlung

Wustrow, 12.11.2018

Jutta Kruse
Jagdvorsteherin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow

**am Samstag, dem 08.12.2018
um 16:00 Uhr in der Begegnungsstätte Wustrow
(alte Schule)**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wustrow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. (Wer noch nicht abgegeben hat.) Verhinderte Jagdgenossen können sich durch schriftliche Vollmacht gemäß Satzung vertreten lassen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht der Vorsitzenden
- TOP 4 Bericht des Kassenwartes
- TOP 5 Bericht des Rechnungsprüfers
- TOP 6 Pachtauszahlung zukünftig nach Reinertrag des entsprechenden Jagdjahres
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Schließung der Versammlung

Wustrow, 12.11.2018

Jutta Kruse
Jagdvorsteherin

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Lothar Walther
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 8
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 204533
Fax: 03981 204534

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Antrags-/Geschäftsbuch-Nr. der Vermessungsstelle 18 134

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Mirow
Gemarkung: Mirow
Flur: 1
Flurstück: 79/3
Lagebezeichnung: Blankenförde

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt. Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Lothar Walther, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
Mühlenstraße 8, 17235 Neustrelitz
(Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V)

während der Geschäftszeiten: **Montag bis Freitag**
von 09:00 bis 12:00 und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
in der Zeit vom **10.12.2018** bis zum **10.01.2019**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestatigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 24.11.2018 (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am: 10.12.2018



Tourismus AKTUELL



Gruppentouristische Angebote der Stadt Wesenberg

Am 12. November haben sich 10 Unternehmer ein Bild von den gruppentouristischen Angeboten der Stadt Wesenberg gemacht. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Reiseleiter und Reiseleiteragenturen, die mit Gruppen in der Mecklenburgischen Seenplatte unterwegs sind, aber auch Vertreter von Hotels bzw. Eventagenturen sowie ein großes, Berliner Busunternehmen und ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt.



Da Wesenberg mit den neu geschaffenen Busparkplätzen nun endlich Infrastruktur hat, die es Reisebusgruppen ermöglicht die Stadt für sich zu entdecken, wird das touristische Angebot hier in den Fokus dieser Zielgruppe rücken. Nach einem geführten Stadtspaziergang mit dem Bürgermeister Helmut Hamp, bei dem es nicht nur viel Wissenswertes, sondern auch die eine oder andere Anekdote erzählt wurde, ging es weiter zu einer Stärkung in das „Restaurant zur Burg“ wo Frau Pfeiffer-Zimmermann und Herr Giesel die Gruppe wunderbar bewirteten. Nach der Stärkung begeisterten Frau Westphalen und Herr Düe mit ihrer Ausstellung zu Blechspielzeug und historischen Musikinstrumenten die Teilnehmer. Abschließend gab es noch eine beeindruckende Führung über den Fischereihof Wesenberg mit Martin Bork sowie ein umfangreiches Fischverkostungsbuffet der Seenfischerei „Obere Havel“ eG. Der von der Touristik GmbH initiierte und begleitete „Erlebnistag in Wesenberg für gruppentouristische Partner“ kam bei allen Gästen gut an. Lobend wurden die guten Voraussetzungen für Gruppengäste wahrgenommen. Für viele, die seit Jahren an Wesenberg vorbeigefahren sind, ist es nun klar, dass sie hier auch einmal halten werden. Eine erste Gruppenbuchung für das kommende Jahr ist bereits Resultat dieser Veranstaltung. Der Besuch weiterer Gruppen wird sicherlich folgen. Die Touristik GmbH bedankt sich bei allen beteiligten Touristikern in Wesenberg und dem Bürgermeister Herrn Hamp. Das gemeinsame Wirken aller Beteiligten hat den Erfolg der Veranstaltung ausgemacht.

Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“ erhalten

Mit entsprechenden Schreiben Mitte November hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern allen Orten und Ortsteilen von Priepert, Wustrow, Mirow und Wesenberg bescheinigt, dass sie sich als „Staatlich anerkannte Erholungsorte“ bezeichnen dürfen. Auf Grundlage der Prüfung der eingereichten Unterlagen, der Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und des TÜV Nord, der Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises sowie der Vor-Ort-Besichtigung einer Kommission des Kur- und

Bäderverbandes konnte bestätigt werden, was viele (Stamm) Gäste seit Jahren zu schätzen wissen: Die Mecklenburgische Kleinseenplatte ist ein Ort, an dem man sich hervorragend erholen kann. Damit erreichen die Orte die einfachste Prädikatisierungsstufe des Kurortgesetzes und machen sich zielstrebig auf den Weg die positive, touristische Entwicklung der Region noch aktiver voranzutreiben.

Winterkampagne des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Neben den Bemühungen mehr Gäste im Frühjahr und im Herbst in die Region zu locken, hat der Tourismusverband mit einer Online-Kampagne seit dem letzten Jahr auch den Winter zur aktiven Vermarktung der Region einbezogen. Auf www.1000seen.de/winter präsentieren sich dabei touristische Anbieter, winterliche Veranstaltungen sowie Unterkünfte mit „Kurzurlaub zum kleinen Preis“. Ein Engagement ist bereits ab 50,00 € möglich. Mehr Informationen dazu gibt es beim Tourismusverband unter Telefon 039931 538 18.

Informationsveranstaltung zum Entwurf einer Satzung zur Fremdenverkehrsabgabe

Wie bereits berichtet, wurde in einer Sitzung im September ein erster Entwurf zu einer Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erarbeitet. Dieser steht seitdem im Internet zur Einsicht bereit. Um offene Fragen zu klären, bietet die Touristik GmbH auch, analog der Verfahrensweise bei der Erarbeitung der Satzung für eine Kurabgabe, Informationsveranstaltungen an. Interessenten können ihre Fragen zum Thema Fremdenverkehrsabgabe gern persönlich am Montag, den 26.11.2018 ab 18:00 Uhr im Rathaus Wesenberg oder am Dienstag, den 27.11.2018 ab 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes in Mirow stellen oder Hinweise anbringen. Außerhalb dieser Termine steht außerdem Herr Hackbarth in der Touristinformation Wesenberg jederzeit zur Verfügung. Anfang Dezember sollen dann alle Hinweise mit dem Beirat besprochen und der Satzungsentwurf entsprechend überarbeitet sowie fertiggestellt werden, bevor er dann zur Entscheidungsfindung an die politischen Gremien geht.

VORgestellt - 45. Karnevalssaison in Wustrow

Am 11.11. hat auch in Wustrow wieder das närrische Treiben begonnen. Neben 4 Abendveranstaltungen im Januar, Februar und März wird es auch eine Rentnerkarnevalsveranstaltung und zwei Kinderkarnevalsveranstaltungen geben. Konkrete Termine sind auf der facebook-Seite des „WCV-Wustrower Carnevals Verein“ zu finden.



Karten gibt es bei Peter Norden unter Telefon 0152 07565172. Das Motto dieser Saison lautet „45 - Altbekanntes, neu und würzig“.

Eintragung ins Goldene Buch:

Mirower für Pflege der Schlossuhr gewürdigt



Foto: Andreas Franz

Die Überraschung ist wirklich gelungen.

Der Mirower Siegfried Paul Laßbeck ist am Rand der Stadtvertretersitzung mit einer Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Mirow geehrt worden.

Sein Sohn hatte die Sache „eingefädelt“ und den Vater unter einem Vorwand mitgebracht. Dann bat ihn Henry Tesch (CDU), amtierender Bürgermeister, unerwartet zur Würdigung seines ehrenamtlichen Engagements nach vorn.

Siegfried Paul Laßbeck fühlt sich seit Jahren für die Uhr am Unteren Schloss in Mirow verantwortlich, die dank seiner täglichen Pflege mit großem Aufwand und viel Mühe zu einem Wahrzeichen der Stadt geworden ist und die Blicke von Tour-

risten wie Einheimischen gleichermaßen anzieht.

Das werde von der ganzen Stadt sehr geschätzt, heißt es in der Eintragung.

<https://strelitzius.com/2018/11/06/eintragung-ins-goldene-buch-mirower-fuer-pflege-der-schlossuhr-gewuerdigt/>

Sonstige Informationen

Neuer Ausbildungskurs zur TelefonSeelsorgerIn

Eine Krise in der Partnerschaft, Schwierigkeiten in der Erziehung, Mobbing in der Schule oder am Arbeitsplatz, Gewalt in und außerhalb der Familie, eine schwere Krankheit - es gibt viele Situationen, in denen wir einen Menschen an unserer Seite brauchen. Dies sind Momente, die Menschen bewegen, bei der TelefonSeelsorge anzurufen. Früh am Morgen, mitten in der Nacht, jetzt sofort!

Unter den Rufnummern 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 erreichen sie jeden Tag im Jahr gebührenfrei und völlig anonym einen Menschen, der ihnen zuhört, mit dem sie über ihre Sorgen und Nöte sprechen können. Die Anrufer erfahren menschliche Nähe, Zuwendung und vielleicht einen Anstoß zu neuem Lebensmut. Indem jemand zuhört, antwortet, nachfragt, erleben sich viele wieder als lebendig und entdecken, dass es doch noch Kräfte gibt, die in ihnen stecken. Oft ist gerade das der erste Schritt.

Die Mitarbeit in der Telefonseelsorge geschieht ehrenamtlich, mindestens 12 Stunden im Monat tags, nachts und auch an Wochenenden. Hinzu kommt die Zeit für Supervision und Fortbildung. Für den Dienst am Telefon benötigt man neben Offenheit und Freude an der Arbeit mit Menschen fundierte Kenntnisse. Diese werden durch eine kostenfreie Ausbildung erworben. Sie reicht von Grundlagen der Seelsorge und Gesprächsführung, hin zu den verschiedensten Themen des Lebens, zum Umgang mit Angst, Krisen, Verlust und Trauer. Von Januar bis September 2019 findet an 6 Wochenenden und 6 Abenden wieder ein Ausbildungskurs statt.

Für die Ausbildung werden engagierte Menschen gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an den hauptamtlichen Leiter: Benno Gierlich, Tel. 0381 4900029 oder benno.gierlich@telefonseelsorge-rostock.de

Patientenverfügung

Experten- Vortrag!
„Vollmachten & Patientenverfügung“

Wer darf mich im Betreuungsfall vertreten?

Geschäftlich wie Privat verlieren Sie ohne rechtskonforme Vollmachten Ihre Selbstständigkeit.
 Wir zeigen Ihnen, worauf es ankommt!
 Wann?

Freitag, 30.11.2018 um 18.30 Uhr | Dauer ca. 75 min.

Familienzentrum Mirow, Peetscher Weg 1b in 17252 Mirow
Begrenzte Teilnehmerzahl! Anmeldung: 039833-20469
 Eintritt: (Schutzgebühr) 1,50€ p. Pers.

Tag der Alleen 20. Oktober 2018

BEI SCHNELLEREM GEHEN WERDEN SIE NICHT BESSER SEHEN Mit diesen Worten des englischen Zeichners, Kunsthistorikers und Sozialreformers John Ruskin (1819 - 1900) zum Titel beschloss die GALERIE DER ALLEEN in Wustrow ihre diesjährige Veranstaltungsreihe am 20. Oktober, dem Tag der Allee. Unmittelbar an der Deutschen Alleenstraße gelegen, ist die Galerie im soeben erschienenen Band „Unter Bäumen unterwegs - Ein Reiseführer von Rügen bis zum Bodensee“ als besonderer Haltepunkt ausgewiesen. ALLEEN SIND EIN KULTURGUT FÜR ZUKUNFT bekunden die Warnwesten der Teilnehmer bei einer Baumschau zwischen Wesenberg und Wustrow, zu der die Galeristen Egbert und Stefanie Striller eingeladen hatten. Ein Umdenken im Bewerten und Handeln ist notwendig.

Aus Missachtung und Fehlmaßnahmen in der Vergangenheit entstanden Schäden und hohe Verluste auch in der örtlichen Allee. Möglichkeiten zur Stärkung und zum Erhalt des unverzichtbaren charakteristischen Alleebestandes wie auch zu vorausschauender und umsichtiger Neuentwicklung wurden erörtert, einschließlich der Verkehrsstrukturen, die zu mehr menschlicher Rücksichtnahme, zu Sicherheit und wachem Wahrnehmen beitragen. Immerhin ist die Allee so etwas wie ein Begrüßungsweg für die Ortschaften, die sie verbindet.

Nach der Exkursion trafen sich die Teilnehmer, die aus dem Großraum Seenplatte von Berlin bis Basedow angereist waren, in den Räumen der Galerie zu Vortrag und Gespräch - durchaus in einem erweiterten Zusammenhang über Zeit, die anthropologische Bedeutung der Landespflege, Kunst als Entwicklungsraum des Menschen hin zur Welt und Alleen als Kunstwerk. Bereits viele Unterstützer versammelt das Votum der Galerie, die DEUTSCHE ALLEENSTRASSE zu einer Vorbildstrecke für Alleepflege und Landeskultur werden zu lassen. Das heißt unter anderem:

- Erhalt und Förderung der Baumgesundheit durch aktive Bodenpflege.
- Die Deutsche Alleenstraße wird zur Pilotstrecke für einen tausalzfreien Winterdienst.
- Eine vorausschauende Kronenpflege vermeidet Kappungs- und Starkastschnitte. Generell orientieren sich Schnitte an der Überwallungsfähigkeit des Baumes und gehen mit der Förderung der Gesunderhaltung einher.
- Ziel ist ein intaktes Kronenbild, die Wohlgestalt des Baumes und der Allee als Teil einer ästhetischen Landespflege und Kultur.
- Die Deutsche Alleenstraße setzt Straße und Verkehr als ein Gemeinschaftsunternehmen um und berücksichtigt Motorfahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger gleichermaßen! Dies geschieht durch markierte Bedarfsspur bei angepasster Geschwindigkeit, möglichst aber durch straßenbegleitende Rad- und Fußwege. Die Teilnahme von Kindern, Familien, älteren Menschen oder Rollstuhlfahrern am Straßenverkehr wird berücksichtigt und geschützt.

- Straßenränder sind wertvolle Saumbiotop. In dieser Wertschätzung werden sie fachkundig gepflegt und von Müll und Vandalismus durch ständige Kontrolle frei gehalten.
 - Die Deutsche Alleenstraße soll als ein Vorbild der Landschaftspflege und einer Kultur der Wege ausstrahlen und neben der funktionalen die humane Qualität des Verkehrs entwickeln.
- Die GALERIE DER ALLEEN ist mit Zeichnungen, Malereien und Texten zwischen Naturwissenschaft und Poesie sowie dem Verkauf von Publikationen der EDITION IM HAG auch im Winterhalbjahr geöffnet nach Terminabsprache unter 039828 26620 oder Anfrage im Lindenhaus, Dorfstraße 44, 17255 Wustrow.



Foto: Joachim Höfig

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mirow

Samstag, 24. November

14:00 Uhr Andacht auf dem Friedhof Mirow mit Posaunenchor
15:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Zirtow

15:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Leussow mit Abendmahl

Sonntag, 25. November Ewigkeitssonntag

10:30 Uhr Gottesdienst in der **Johanniterkirche** mit Abendmahl

Sonntag, 02. Dezember, 1. Advent

10:30 Uhr Gottesdienst für die ganze Familie aller Gemeinden im Pfarrhaus

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mirow

Schlossstraße 1, 17252 Mirow

Tel.: 039833 20426 - mirow@elkm.de

Pastor Wilhelm Lömpcke

Dorfstraße 25, 17252 Schwarz

Tel.: 039827 30260 - schwarz@elkm.de

Freizeit und Kultur

Einladung

an alle Einwohner des Amtsbereiches

Auf Initiative von Herrn Henry Tesch wird seit vielen Jahren zum Weihnachtskonzert in das Gymnasium Carolinum eingeladen.

Ob alt, ob jung, willkommen sind die Einwohner des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Spaß an einer gemütlichen Weihnachtsfeier mit Gesprächen und Musik haben.

Das Konzert findet in diesem Jahr **am Dienstag, den 18.12.2018 um 14:00 Uhr** statt.

Ihre telefonische Anmeldung nimmt Frau Denise Märdel im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte unter **Tel: 039833 280-12** bis zum 07.12.2018 entgegen.

Es stehen bei Bedarf 2 Busse für die Fahrt nach Neustrelitz zur Verfügung.

Da die Plätze sehr beliebt und nur begrenzt vorhanden sind, ist eine rechtzeitige Anmeldung von Vorteil.

Folgende Abfahrtszeiten sind zu beachten:

Bus 1

Ort	Zeit
Mirow- Busbahnhof	12:35 Uhr
Leussow	12:50 Uhr
Zirtow	13:00 Uhr
Wesenberg- NETTO	13:10 Uhr
Rückfahrt ab Neustrelitz- Gymnasium	16:30 Uhr

Bus 2

Ort	Zeit
Mirow - Rudolf-Breitscheid-Straße	12:10 Uhr
Mirow - Seesiedlung	12:15 Uhr
Granzow	12:20 Uhr
Qualzow	12:30 Uhr
Schillersdorf	12:40 Uhr
Roggentin	12:50 Uhr
Blankenförde	13:00 Uhr
Babke	13:10 Uhr
Rückfahrt ab Neustrelitz- Gymnasium	16:30 Uhr

Hinweis:

Vor Ort ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

Für den Fall der unerwarteten Nicht-Teilnahme ist eine frühzeitige Abmeldung erforderlich, damit die frei werdenden Plätze weiter vergeben werden können.



Foto: pixabay.com

Seniorenweihnachtsfeiern in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte

Die Bürgermeister der Städte Mirow und Wesenberg sowie die Bürgermeister der Gemeinden Priepert und Wustrow laden Sie recht herzlich ein.

Weihnachtsfeier für die Senioren der Gemeinde Wustrow

findet am Samstag,
den 15. Dezember 2018,
um 15:00 Uhr in der Gaststätte „Waldlust“
in Wustrow statt.

Die Einladungen werden Ihnen auch noch
persönlich zugestellt.

Die Teilnehmer aus den Ortsteilen
haben bei Bedarf die Möglichkeit
zu der Veranstaltung gefahren bzw. wieder
in ihre Heimatorte gebracht zu werden.
Anmeldungen für diesen Fahrdienst
nimmt Frau Denise Marold im Amt
Mecklenburgische Kleinseenplatte
unter Tel: 039833 280-12 entgegen.

Heiko Kruse
Bürgermeister der Gemeinde Wustrow

Weihnachtsfeier für die Senioren der Stadt Mirow mit den dazugehörigen Ortsteilen

findet am Mittwoch, den 19.12.2018
um 15:00 Uhr
(Einlass ab 14:00 Uhr)
im „Mecklenburger Hof“ statt.

Ein Unkostenbeitrag
von 10,00 € pro Person
ist zu entrichten.

Bitte melden Sie sich, bis zum 15.12.2018
direkt im „Mecklenburger Hof“ oder
telefonisch unter: 039833 2620 an.

Henry Tesch
1. stellv. Bürgermeister der Stadt Mirow

Weihnachtsfeier für die Senioren der Gemeinde Priepert

findet am Freitag, den 14. Dezember 2018,
um 15:00 Uhr im Jachthafen Priepert statt.

Bitte melden Sie sich, bis zum 07.12.2018
beim Bürgermeister persönlich oder
telefonisch unter 0174 9515061 an.

Wie in jedem Jahr wird ein Kostenbeitrag
in Höhe von 5,00 € pro Person
erhoben.

Manfred Giesenberg
Bürgermeister der Gemeinde Priepert

Weihnachtsfeier für die Senioren der Stadt Wesenberg mit den dazugehörigen Ortsteilen

Dazu lade ich Sie am Dienstag,
den 11. Dezember 2018,
um 14:00 Uhr
in das Waldstadion in Wesenberg ein.

Anmeldungen für die Weihnachtsfeier
werden bis zum 06.12.2018 telefonisch
unter 039832 20677 oder mittwochs und freitags
zwischen 11:00 und 16:00 Uhr bei Frau Dupke
im Rathaus entgegengenommen.

Der Unkostenbeitrag beträgt 8,00 € pro Person.

Helmut Hamp
Bürgermeister der Stadt Wesenberg

Mirow
Weihnachtsmarkt
Samstag, 08.12.2018
auf der Schlossinsel
14:00-18:00 Uhr

Es erwarten Sie kulinarische Highlights und regionale Handwerkskunst

Programm

14:00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister mit dem Feuerwehrmusikzug

15:00 Uhr & 17:00 Uhr Diemitzer Puppentheater "Der Ei - Nachtshase"

15:30 Uhr & 16:30 Uhr Weihnachtslieder mit dem Streichquartett Mirow

Außerdem: Basteln für Kinder und Wunschzettel abgeben

Wesenerger Rathausweihnacht

Endlich ist es wieder soweit:

Am **01.12.2018** findet die Wesenerger Rathausweihnacht im und um das Rathaus herum statt.

Programm

- | | |
|--------------|---|
| 13:00 | Eröffnung |
| 14:00 | Die Kinder der Kita „Spatzenhus“ begrüßen den Weihnachtsmann. |
| 14:30 | Weihnachtsprogramm der „Schulspatzen“ mit Carola Rehfeldt. |
| 15:00 | Reiten für Kinder |
| 16:30 | Familie Schleich/Siebert singt Lieder zum Fest |
| 17:00 | Linedance mit den „Castle Dragons“ |
| 18:00 | Laternenumzug |

Weitere Angebote:

- Spinnrad- und Drechselvorführungen
- Handarbeiten
- Weihnachtliche Keramiken
- Schmuck und Kerzen
- Basteln mit Kindern
- Knüppelkuchen
- Weihnachtstombola

Lassen Sie sich mit Zimtsternen, Waffeln, Kuchen, ofenfrischem Brot, Fischbrötchen sowie traditionellem Glühwein und Bratwürsten verwöhnen.

Die musikalische Umrahmung gestaltet DJ Paul.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Burgverein Wesenberg

36. Stadtmeisterschaft 2019

Das traditionelle Hallenfußballturnier, um den Stadtmeister von Wesenberg, findet **am Samstag, den 12. Januar 2019, um 13:00 Uhr** statt.

Die Abteilung Fußball des SV Union Wesenberg ruft alle fußballbegeisterten Sportler auf, die älter als 18 Jahre sind, sich mit kleinen Mannschaften (1 - 4) am Turnier zu beteiligen.

Meldungen **bis 10.12.2018** an die Abt. Fußball.
(jensburde@web.de)

Nach Eingang der Meldungen (bitte mit Mail-Adresse) erhalten die Mannschaften die Ausschreibung.

Spielberechtigt sind Sportler und Bürger aus Wesenberg, den Ortsteilen zu Wesenberg, ehemalige Mitglieder des SV Union und Mitglieder anderer Vereine unserer Stadt.

Abt. Fußball SV Union Wesenberg

Veranstaltungen und Angebote für Senioren und alle Interessierten im Familienzentrum Mirow



- Monat Dezember 2018 -

Montag, 03.12.18	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag, 04.12.18	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch, 05.12.18	14:00 Uhr	Weihnachtsgeschichten von und mit Frau Hohmann (Bitte anmelden bis zum 03.12.18)
Donnerstag, 06.12.18	13:00 Uhr	Handarbeitstreff
Montag, 10.12.18	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag, 11.12.18	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch, 13.12.18	14:00 Uhr	Sport und Gedächtnistraining
Donnerstag, 14.12.18	09:00 Uhr	Leckeres Weihnachtsfeier-Frühstück (Bitte anmelden bis zum 10.12.2018)
Montag, 17.12.18	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag, 18.12.18	14:00 Uhr	Weihnachtskonzert im Carolinum (Nur für angemeldete Teilnehmer, Abfahrt der Busse steht im „Kleinseenlotse“)

Bitte beachten:

Liebe Seniorinnen, Senioren und Gäste, vom 19.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 ist der Seniorentreff geschlossen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche, friedliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

Norgard Wodarz, Seniorentreff
Tel.: 039833 274999 oder 20469

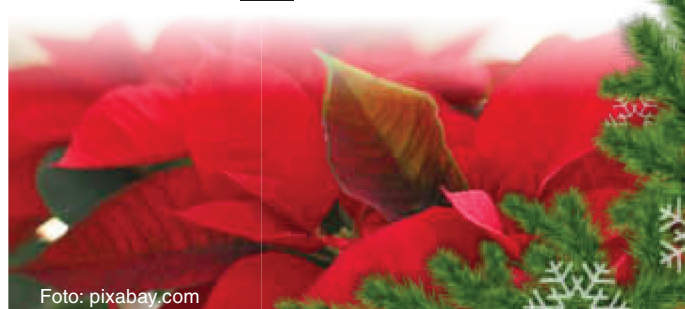


Foto: pixabay.com